Geschäftsbedingungen

1 Leistungsumfang

1.1 Der Leistungsumfang bestimmt sich ausschließlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, sonstigen schriftlichen Vereinbarung sowie nach Maßgabe die Geschäftsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Inhalt der unwirksamen Bestimmungen ist durch Umdeutung so auf das gesetzliche zulässige Maß zurückzuführen, dass der, mit dem Kunden erstrebte wirtschaftliche Erfolge möglichst weitgehend erreicht wird. Hilfsweise sind sie durch eine vernehmliche Regelung zu ersetzen, die diesen Erfolg möglichst weitgehend sicherstellen. Dies gilt auch für Nebenabreden und spätere Änderungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann ergänzend oder anstelle einzelner vorgenannter Bedingungen, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Die Annahme unserer Leistungen gilt als Anerkennung dieser Bedingungen.

1.2 Unsere Angebotsunterlagen, Entwürfe, Stücklisten usw. dürfen vom Kunden nur im Zusammenhang mit den Auftragsverhandlungen bzw. der Auftragserteilung benutzt werden. Sie dürfen weder vervielfältigt noch Dritten unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden. Falls ein Auftrag nicht zustande kommt, bleibt das Recht auf Rückforderung der Unterlagen vorbehalten.

2 Verzug

2.1 Liefertermine gelten mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung jedoch erst, sobald der Kunde die seinerseits eventuell zu beschaffenden Unterlagen und Beistellung zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung stellt. Bei Verzögerungen durch mündliche Absprachen und deren schriftlichen Bestätigung bzw. durch verspätete Bereitstellung von Unterlagen wird diese Zeitverzögerung an den Ursprungstermin angehängt. Liefertermine verlängern sich außerdem angemessen bei einer Behinderung- auch unserer Zulieferer- durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Werkes von erheblichem Einfluss sind.

Eine Verzögerung durch solche Behinderung haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn wir uns bei Eintritt dieser Behinderung bereits in Verzug befanden. Wird durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert, so sind wir bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2.2 Liefertermine sind dann eingehalten, wenn spätestens zum vereinbarten Liefertermin das Werk übergabebereit ist.

2.3 Bei Lieferverzug leisten wir nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bei entsprechendem Schadensnachweis eine Verzugsentschädigung, die der Höhe nach begrenzt ist auf 1% pro vollendete Woche nach Ablauf der Nachfrist, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Auftragswertes der nicht fristgerecht fertig gestellten Arbeiten.

Ist uns vom Kunden eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, eingeräumt worden, und hat der Kunde bei Nichteinhaltung der Nachfrist durch uns dann nachweislich kein Interesse mehr an der Leistung, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

3 Gefahrenübergang: Versicherung

3.1 Bei Abnahme von Lieferung und Leistungen durch den Kunden geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich aus nicht von uns zu vertretenden Gründen die Abnahme, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Kunden über.

3.2 Schäden die nachweislich durch unsere Mitarbeiter entstanden sind, werden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einer Höhe von € 3.000.000,00 bei Personenschäden bzw. bis zu einer Höhe von € 1.000.000,00 bei Sachschäden getragen.

4 Verrechnungssätze, Preise, Zahlung

4.1 Unsere Verrechnungssätze verstehen sich rein netto ohne Umsatzsteuer. Inhalt der Verrechnungssätze sind im Vorfeld von Fall zu Fall auszuhandeln.

4.2 Unsere Preise für Lieferleistungen verstehen sich, falls nicht anderes vereinbart ist, rein netto zuzüglich einem Aufschlag für Verwaltungsaufwand von 15%, ohne Verpackung, ohne Transportversicherung, ohne Umsatzsteuer.

4.3 Unsere Forderungen sind soweit nicht anders vereinbart 30 Tage netto nach Rechnungserhalt fällig. Bei Abnahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt eine Rechnungslegung nach unserer Ansicht abgeschlossener Arbeiten vorzunehmen.
Generell ist die Umsatzsteuer zu zahlen; Ausnahme ist, wenn es sich bei einem Auftrag laut § 4.2, § 8.1 um ein Seeschiff handelt.
Hält der Kunde diese Zahlungsbedingungen nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Verzugszinsen in Höhe des am Erbringungsort jeweils gültigen Bankbruttozinssatzes für Kredite in laufender Rechnung zu fordern. Im Falle des Verzugs werden ferner unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig. Der Kunde befindet sich dann auch mit diesen Zahlungen in Verzug.

4.4 Ergeben Auskünfte oder andere Umstände eine Gefährdung unserer Ansprüche aus
dem geschlossenen Vertrag, so sind wir ohne jede Entschädigungsverpflichtung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teilleistungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist ausreichende Sicherheit leistet.

4.5 Wechsel werden nicht bzw. nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung als Zahlungsmittel angenommen. Die etwaige Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur zahlungshalber und ohne unsere Verpflichtung zur Wahrnehmung von Wechsel- und Scheckmäßigen Rechten. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wird ein Wechsel nicht fristgemäß eingelöst, so gilt die Regelung gemäß 4.3, Zahlung mit Scheck – Wechselverfahren wird nicht akzeptiert.

4.6 Beanstandungen gegen die Rechnung müssen innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungseingang geltend gemacht werden, andernfalls gilt die Richtigkeit der Rechnung vom Kunden als anerkannt.

4.7 Die Rückhaltung von Zahlungen wegen Forderungen des Kunden sowie die Aufrechnung mit solchen Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese von uns bestritten werden und dies nicht rechtskräftig festgestellt sind.

5 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zum vollständigen Zahlungsausgleich unser Eigentum.

6 Gewährleistung, Haftung, Unmöglichkeit der Leistung

6.1 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen die innerhalb von 12 Monaten nach
Übergabe und Abnahme durch den Kunden auftreten, leisten wir Gewähr in der Weise, dass wir bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige durch den Kunden eine Nachbesserung durch uns oder durch eine von uns beauftragte Firma vornehmen, sofern der Mangel nachweislich auf Umständen aus der Zeit vor dem Gefahrenübergang beruht. Von den durch die Nachbesserung entstandenen unmittelbaren Kosten tragen wir insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt. Der Gewährleistungsumfang auf unsere Leistungen beschränkt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Für Ausbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Leistungen.

6.2 Für wesentliche Fremderzeugnisse (Zubehör) beschränkt sich unsere Gewährleistung und Haftung auf die Abtretung derjenigen Ansprüche, die uns diesbezüglich gegen den Vorlieferer zustehen.

6.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Nachbesserungsarbeiten ohne unsere Einwilligung vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Sie entfällt auch dann, wenn uns der Kunde nicht erforderliche Weise für Nachbesserungsarbeiten Zeit und Gelegenheit gibt.

6.3 Falls die von uns gemäß Ziffer 6.1 durchzuführende Nachbesserung nicht mangelfrei
ist oder überhaupt nicht erfolgt und auch nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht mangelfrei oder überhaupt nicht vorgenommen wird, kann der Kunde zunächst nur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) geltend machen. Erfolgt über das Ausmaß der Minderung keine Einigung, so kann der Kunde Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) erklären.

6.4 Jegliche weitergehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsaufstand selbst entstanden sind, sind soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

6.5 Die dem Kunden zustehende Gewährleistungsansprüche verjähren in 6 Monaten nach
unverzüglicher schriftlicher Anzeige des Mangels, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 6.1.

6.6 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie z. B. Wellenabdichtungen (Stopfbuchspackung, Gleitringdichtung) sowie sonstige Dichtungen, Kupplungsteile, Umschaltklappen, Abdichtungen,

Manometer und andere Teile aus Materialien wie Gummi, Kunststoff, Pappe und ähnlichen Stoffen. Ferner bezieht sich die Mängelhaftung nicht auf natürlichen Verschleiß und auf solche Schäden, die in ungeeigneten Betriebs- und Einbauverhältnissen, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäße Montage durch Ditte oder den Kunden selbst oder mangelhafter Wartung durch den Kunden ihre Ursache haben.

6.7 Für den Fall einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.8 Jegliche weitergehende Haftung über die in Ziffer 6.1 bis 6.7 genannte hinaus, insbesondere aus vor oder nach Vertragsabschluß erteilten Vorschlägen, Beratungen und Anleitungen aus der Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten sowie des Rechts der unerlaubten Handlung- auch unserer Erfüllungs- und Verrichtungshilfen- ist, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

7 Arbeitsschutz

Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze zum Arbeitsschutz unter Berücksichtigung staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Regeln. Außerdem sind folgende Paragraphen des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten. § 8, § 5, § 6

8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Sachleistungen und Geldleistungen ist Bremerhaven.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen aus Wechsel und Scheck – ist Bremerhaven. Für Streitwerte ist das Amtsgericht Bremerhaven zuständig. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

9 Gültigkeit für künftige Aufträge

Unsere vorstehenden Geschäftsbedingungen sind auch für alle zukünftigen Verträge gültig und allein maßgebend.

Stand: Dezember 2016